

Die Mitte
Oberhofen



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten Die Mitte Oberhofen



28. Mai 2021

1. Allgemeines

Name
Sitz

Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen "Die Mitte Oberhofen" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberhofen.

- 2) Die Mitte Oberhofen kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Region, im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.
- 3) Die Mitte Oberhofen ist eine Sektion des Wahlkreises Thun, der Mitte Kanton Bern und der Mitte Schweiz.
- Zweck **Art. 2** ¹⁾ Die Mitte Oberhofen vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.
- 2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.
- 3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit, Solidarität und Leistungsprinzip verpflichtet.
- Tätigkeit **Art. 3** Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Mitte Oberhofen sind:
- Beteiligung an Gemeindewahlen
 - Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen und die Behandlung wichtiger Gemeindeangelegenheiten
 - Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in Oberhofen in allen Bereichen.
 - Teilnahme an den Aktivitäten im Wahlkreis Thun.
 - Teilnahme an den Aktivitäten der Mitte Kanton Bern.

2. Mitgliedschaft

- Voraussetzung **Art. 4** ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Mitte Oberhofen anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2) Wer der Mitte Oberhofen beitrifft wird gleichzeitig Mitglied bei der Mitte Kanton Bern.
- 3) Ein Wohnsitz in Oberhofen ist nicht zwingend.
- Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft **Art. 5** ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Sekretariat der Mitte Oberhofen erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.
- 2) Sympathisanten sind Personen, die der Partei nahestehen, ohne aber Parteimitglied zu sein. Sie werden zu den Parteianlässen eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich) an das Sekretariat der Mitte Oberhofen

- Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung der Partei
- Ausschluss
- Tod

4) Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der Mitte Oberhofen sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Revisionsstelle

2) Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Mitte Oberhofen.

2) Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung, welche die statutarischen Geschäfte behandelt, statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

3) Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch eingeladen.

4) In ausserordentlichen Lagen, in denen eine physische Zusammenkunft behördlich untersagt ist, können Parteiversammlungen schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.

5) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig, auch auf elektronischem Weg.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Jährliche Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresprogramm und des Budgets
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
- Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen, und zu weiteren öffentlichen Fragen
- Beschluss von Anträgen zuhanden des Wahlkreises.
- Beschluss von Anträgen zuhanden der Kantonalpartei
- Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

2) Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und
Abstimmungen an der
Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4) Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

5) Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Abberufungsrecht

Art. 10 Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

Parteivorstand

Art. 11 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2) Die Gemeinderatsmitglieder von Oberhofen, die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern und die eidg. Räte mit Wohnsitz in Oberhofen werden ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der Mitte Oberhofen sind.

3) Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des
Parteivorstandes

Art. 12 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.

2) Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes	<p>Art. 13 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erledigung der laufenden Geschäfte- Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit- Vorbereitung der Parteiversammlungen- Vertretung der Partei gegen aussen- Werbung von Mitgliedern- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse- Wahl der Parteiausschüsse- Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes <p>²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.</p> <p>³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies zwei Vorstandsmitglied verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.</p>
Beschlüsse des Vorstandes	<p>Art. 14 ¹⁾ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²⁾ Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.</p> <p>³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig, auch auf elektronischem Weg.</p>
Zeichnungsberechtigung	<p>Art. 15 Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in führen mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der Mitte Oberhofen.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 16 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.</p> <p>²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.</p>
Protokollführung	<p>Art. 17 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.</p>

4. Finanzielles

Finanzen	<p>Art. 18 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträge- Freiwillige Beiträge- Spenden- Finanzaktionen- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind
----------	---

- Mitgliederbeiträge **Art. 19** ¹⁾ Die Parteiversammlung legt jährliche mit dem Budget die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- ²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
- ³⁾ Für Verbindlichkeiten der Mitte haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ⁴⁾ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ⁵⁾ Bei einem Parteiaustritt unter dem Jahr bleibt der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet.

5. Statutenrevision, Auflösung

Statutenänderung **Art. 20** Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung **Art. 21** ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Mitte Oberhofen beschliessen.

²⁾ Über die Verwendung des Parteivermögens entscheidet die Parteiversammlung.

Inkraftsetzung **Art. 22** Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2021 genehmigt worden und ersetzen die Gründungsstatuten der BDP Oberhofen vom 12. August 2008. Sie treten per 28. Mai 2021 in Kraft.

Oberhofen, 28. Mai 2021

Die Mitte Oberhofen

Für das Präsidium

Für das Sekretariat

gez. Hans Ulrich Wyss

gez. Bruno Gafner

Die Mitte Kanton Bern

Für das Präsidium

Für das Sekretariat

gez. Jan Gnägi

gez. Sascha Zbinden